



Düsseldorf International

Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG)

Richtlinien und Hinweise für Luftverkehrsgesellschaften, Mieter, Konzessionäre, Lieferanten sowie für alle Nutzer des Verkehrsflughafens Düsseldorf International

Flughafenbenutzungsordnung

Betreiber

Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG)

Internationale Bezeichnung

ICAO-CODE: EDDL

IATA-CODE: DUS

Klassifizierung

ICAO, Flugplatzbezugscode 4E

Anschrift

Postanschrift

Flughafen Düsseldorf GmbH

Postfach 30 03 63

D 40403 Düsseldorf

Hausanschrift

Flughafen Düsseldorf GmbH

Flughafenstraße 120

D 40474 Düsseldorf

SITA-Anschluss

DUSYFXH (Vorfeldkontrolle)

DUSVLXH (Verkehrsleiter vom Dienst)

Telefon (0211)

Flughafenzentrale Sammelnummer 421-0

Verkehrsleiter vom Dienst (24 Std) 421-2220/2420

Telefax (0211)

Verkehrsleiter vom Dienst (24 Std) 421-2735

Verwaltung 421-6666

E-mail

customerservice@dus-int.de

(Verkehrsleiter vom Dienst)

Inhaltsverzeichnis

I. Teil – Beschreibung des Flughafens

1. Anlagen und Dienstleistungen des Flughafens

1.1 Lage des Flughafens und des Flughafenbezugspunktes

1.1.1 Geographische Lage des Flughafenbezugspunktes

1.1.2 Entfernung und Richtung von der Stadt

1.1.3 Flughafenhöhe

1.1.4 Meteorologische Angaben

1.1.5 Flughafenbezugstemperatur

1.1.6 Ortsmissweisung

1.1.7 Betriebsstufen

1.1.8 Betriebszeiten

1.2 Flugbetriebsanlagen

1.2.1 Start- und Landebahnen des Flughafens

1.2.2 Längsneigung der Start- und Landebahnen

1.2.3 Rollbahnen

1.2.4 Vorfelder

1.2.5 Hubschrauberlandeplatz

1.2.6 Abfertigungsanlagen

1.2.7 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

1.2.8 Verfügbare Instandsetzungs- und Lärmschutzeinrichtungen

1.3 Flugbetriebsdienstleistungen

1.3.1 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte

1.3.2 Sanitätsbereitschaft

1.3.3 Unterstützung von hilfsbedürftigen Passagieren

1.3.4 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte

1.3.5 Tankdienstanlagen

1.3.6 Enteisung von Luftfahrzeugen

1.4 Allgemeine Angaben

II. Teil – Benutzungsvorschriften

1. Anwendungsbereich der FBO
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen einschließlich Meldeverfahren
 - 2.2 Start- und Landeeinrichtungen
 - 2.3 Vorfeld
 - 2.3 Rollen, Schleppen und Push-Back
 - 2.5 Executive Terminal - Betrieb und Terminal
 - 2.6 Abstellen und Unterstellen
 - 2.7 Triebwerkstandläufe
 - 2.8 APU-Betrieb
 - 2.9 Betriebsstoffversorgung
 - 2.10 Wartungsarbeiten und Waschvorgänge
 - 2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge/Feuerwehreinsatz
3. Bodenabfertigungsdienste
 - 3.1 Allgemein
 - 3.2 Haftpflichtversicherung
 - 3.3 Koordinator
 - 3.4 Zentrale Infrastruktur
 - 3.5 Gepäckabfertigungssystem
4. Betreten, Befahren und sonstige Nutzung des Flughafengeländes
 - 4.1 Straßen, Flächen und Eingänge
 - 4.2 Kraftfahrzeuge und Geräte
 - 4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 4.3.1** Allgemein
 - 4.3.2** Rollfeld
 - 4.3.3** Vorfeld
 - 4.4 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit
 - 4.4.1** FOD
 - 4.4.2** Verkehrsbehinderungen und Verschmutzungen
 - 4.4.3** Tragen von Warnkleidung
 - 4.5 Mitführen von Tieren
5. Sonstige Betätigungen
 - 5.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste
 - 5.2 Haftpflichtversicherung
 - 5.3 Lagerung
 - 5.4 Bauarbeiten

6. Sicherheitsbestimmungen
 - 6.1 Allgemein
 - 6.2 Gefahrenabwehrplan (GAP)
 - 6.3 Safety Management System (SMS)

7. Fundsachen

8. Umweltschutz
 - 8.1 Verunreinigungen
 - 8.2 Abwässer
 - 8.3 Abfälle

9. Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse
 - 9.1 Foto- und Filmaufnahmen auf dem Flughafengelände
 - 9.2 Verbot von Lichtbildaufnahmen im Sicherheitsbereich

10. Zuwiderhandlungen gegen die FBO

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12. Zustellungsbevollmächtigter

- III. Teil – Sonstiges
 1. Abkürzungsverzeichnis

 2. Ansprechpartner

Anlagen

Anlage 1 – Sicherheitsbestimmungen der FBO (zur FBO, II. Teil – Ziff. 1, 3, 5 und 6)

1. Umgang mit Kraftstoffen
2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken/-propellern
3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer, Alkoholverbot
4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
6. Aufbewahren von Material, Gerät, Betriebsstoffen und Abfällen
7. Feuerlösch- und Rettungsdienst
8. Ausweisbestimmungen

Anlage 2 – Zentrale Infrastruktureinrichtungen (zur FBO, II. Teil – Ziff. 3.4)

1. Bereiche der Gebäudeeinrichtungen
2. Bereiche der Vorfelder
3. Bereiche der Verkehrszentrale (Flughafenkontrolle)
4. Bereiche der Kommunikationssysteme
5. Bereiche der Flughafenserviceeinrichtungen
6. Sonstiges

Anlage 3 – Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post (zur FBO, II. Teil – Ziff. 2.1.4)

1. Meldung von Passagieren, Fracht und Post
2. Meldeverfahren

Anlage 4 – Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrs-
und Sicherheitsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des
Flughafengeländes (zur FBO, II. Teil Ziff. 4.1.1)

1. Ziel und Zweck
2. Rechtsgrundlagen des Maßnahmenkatalogs
3. Geltungsbereich
4. Überwachung der Vorschriften
5. Maßnahmen bei Verstößen
6. Punktekatalog
7. Sammlung der Daten
8. Saldoreduktion

I. Teil – Beschreibung des Flughafens

Die verbindlichen Beschreibungen des Flughafens sind jeweils aus den aktuellsten Veröffentlichungen der „Nachrichten für Luftfahrer“ (NFL) und dem „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ (AIP) zu entnehmen.

1. Anlagen und Dienstleistungen des Flughafens

1.1 Lage des Flughafens und des Flughafenbezugspunktes

1.1.1 Geographische Lage des Flughafenbezugspunktes (FBP): WGS 84

Geographische Breite: 51° 16' 51,33" N

Geographische Länge: 06° 45' 26,32" E

Lage: im südwestlichen Teil des Flughafengeländes,
287° rechtsweisend und 949 m vom Kontrollturm

1.1.2 Entfernung und Richtung von der Stadt: der Flughafen liegt 7,4 km nördlich der Stadtmitte Düsseldorf

1.1.3 Flughafenhöhe

Höchster Punkt des Startbahnsystems: 44,83 m über NN (147 ft)

Höhe des Flughafenbezugspunktes (FBP): 36,00 m über NN (118 ft)

Höhe des Startbahnbezugspunktes (SBP)

der Südbahn 05R/23L: 36,70 m über NN,

der Nordbahn 05L/23R: 38,00 m über NN,

1.1.4 Meteorologische Angaben

vorherrschende Windrichtung: Südwest (SW)

mittlere Tageshöchsttemperatur des wärmsten Monats: 23,0 °C (Juli)

mittlere Tagestiefsttemperatur des kältesten Monats: 0,3 °C (Januar)

weitere Angaben sind dem AIP (GEN 3.5 - 29) zu entnehmen

1.1.5 Flughafenbezugstemperatur: 23,0 °C

1.1.6 Ortsmissweisung:

0° 16' Ost (2007)

0° 24' Ost (2008)

0° 31' Ost (2009)

1.1.7 Betriebsstufen

der Südbahn: 05R CAT IIb

23L CAT IIb

der Nordbahn: 05L CAT I

23R CAT IIIa

detaillierte Angaben sind dem AIP (AD2 EDDL 4-2-1 bis 4-2-3) und der
NFL I 1/99 zu entnehmen

1.1.8 Betriebszeiten

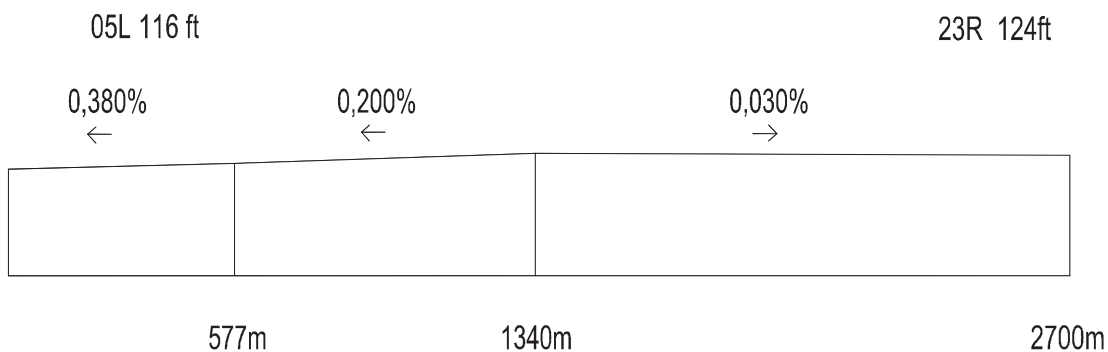
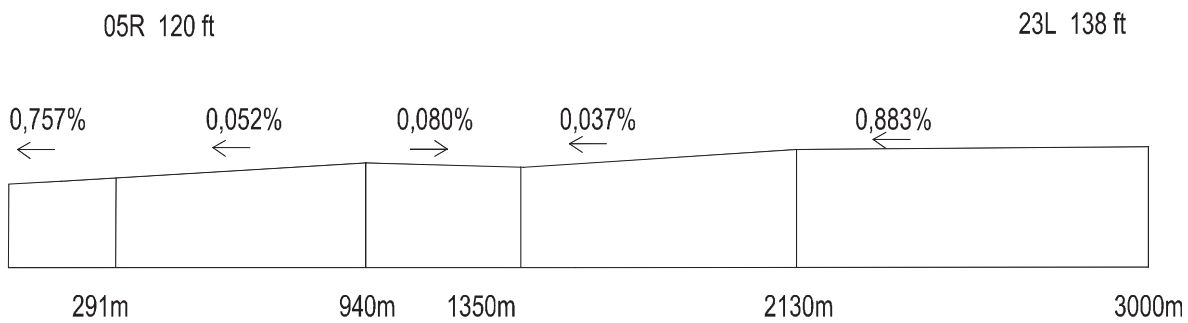
24 Stunden unter Berücksichtigung von Nachtflugbeschränkungen, die aus dem AIP (AD 2 EDDL 1 - 10) zu entnehmen sind

1.2 Flugbetriebsanlagen

1.2.1 Start- und Landebahnen des Flughafens

Bezeichnung	rechtweisende Richtung	Länge/Breite m	Tragfähigkeit PCN-Wert	Oberfläche
05R / 23L	52° 45' 58" / 232° 45' 58"	3.000 x 45	100/R/B/W/T	Beton
05L / 23R	52° 45' 58" / 232° 45' 58"	2.700 x 45	100/R/B/W/T	Beton

1.2.2 Längsneigung der Start- und Landebahnen



1.2.3 Rollbahnen

Bezeichnung	Breite in m	Tragfähigkeit PCN-Wert	Oberfläche
A	23	73/F/C/W/T	Asphalt
B (Nord)	23	73/F/C/W/T	Asphalt und Beton
B (Süd)	23	73/F/C/W/T	Asphalt
C zwischen RWY 05R/23L und TWY M	23	73/F/C/W/T	Asphalt
C zwischen TWY M und Frachtvorfeld	23	73/F/C/W/T	Asphalt und Beton
D	23	73/F/C/W/T	Asphalt
E (Nord)	23	73/F/C/W/T	Asphalt und Beton
E (Süd)	23	73/F/C/W/T	Asphalt
F	23	73/F/C/W/T	Asphalt und Beton
G	25	73/F/C/W/T	Asphalt
M zwischen TWY X und TWY E	50	73/F/C/W/T	Asphalt
M zwischen TWY E und RWY 05R/23L	90	73/F/C/W/T	Asphalt
N	23	73/F/C/W/T	Asphalt
P	44	76/R/B/W/T	Beton
Q	58	76/R/B/W/T	Beton
R	47	76/R/B/W/T	Beton
S	102	76/R/B/W/T	Beton
T	50	76/R/B/W/T	Beton
V General Aviation	12,5	51/F/C/W/T	Asphalt
W	23	73/F/C/W/T	Asphalt
K General Aviation	12,5	51/F/C/W/T	Asphalt
X	50	73/F/C/W/T	Asphalt
Y	23	51/F/C/W/T	Asphalt
Z	23	51/F/C/W/T	Asphalt

1.2.4 Vorfelder

Die Oberflächen bestehen überwiegend aus Beton und in Teilbereichen aus Asphalt. Am GAT in Teilbereichen zusätzlich aus Rasengittersteinen. Die Tragfähigkeit richtet sich nach den im AIP angegebenen PCN-Werten.

Vorfeld GAT: 34.683 m²

Vorfeld West: 57.287 m²

Hauptvorfeld: 415.964 m²

Vorfeld Ost: 250.713 m²

1.2.5 Hubschrauberlandeplatz

Oberfläche: Beton

1.2.6 Abfertigungsanlagen

Der Flughafen verfügt über ein Fluggastabfertigungsterminal mit den Flugsteigen A, B und C sowie ein General Aviation Terminal (GAT). Es stehen alle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Das Luftfrachtgebäude ist mit allen Einrichtungen für den Luftfrachtverkehr ausgestattet.

1.2.7 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Halle	Tiefe m	Breite m	Fläche m ²	Torhöhe m	Lichte Öffnung m	Anbauten Werkstätten Lagerräume m ²	Sonstiges
1	30	65	1.957	8,5	2 x 30	545	
2	35	80	2.791	9,2	60	621	beheizbar
3	23	100	2.308	6	4 x 23	653	
4	50	72	3.416	8,3		1.347	beheizbar
5	52,5	82,5	4.331	12	60	1.951	beheizbar; Laufkran 5 t
6	52,5	82,5	4.331	13,5	60	1.930	beheizbar; Laufkran 5 t
8	65,8	150,4	9.896	20	75	4.500	beheizbar, 3 Laufkräne je 3 t
9	82,9	72	552	—	72	—	Lärmschutz- halle
10	26,5	101,3	2.685	5,9	100	—	beheizbar; Laufkran 2 t
insgesamt			35.437			14.037	

1.2.8 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen und Lärmschutzeinrichtungen

Einrichtungen für Instandsetzung, Überholung – einschließlich großer Reparaturen und Triebwerkwechsel – stehen für die gängigsten Luftfahrzeugmuster zur Verfügung. Eine Lärmschutzhalle (Halle 9) ist für Triebwerkstandläufe (für Flugzeuge bis zu einer Größe B747-400/A340-600) vorhanden.

1.3 Flugbetriebsdienstleistungen

1.3.1 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte

Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte sind dem Umfang des Flugbetriebes und den Richtlinien der ICAO entsprechend vorhanden.

1.3.2 Sanitätsbereitschaft

Der Flughafen Düsseldorf ist Sanitätsflughafen. Er verfügt über eine Erste-Hilfe-Station im Feuerwehrgebäude. Ausgebildetes Sanitätspersonal befindet sich in ständiger Bereitschaft (0 – 24 Uhr)

Notruf 112

Zuständig für den Krankentransport ist die Flughafenfeuerwehr. Die Notfallrettung und die Versorgung einer großen Zahl von Verletzten erfolgt in Zusammenarbeit und in Zuständigkeit der Berufsfeuerwehr Düsseldorf. Ärzte für den Rettungsdienst und für Infektionseinsätze werden vom Gesundheitsamt bereitgehalten. Einzelheiten regelt der jeweils gültige Gefahrenabwehrplan (GAP) der FDG.

1.3.3 Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen

Für die Betreuung von verletzten und kranken Personen steht der Sanitätsdienst der Flughafenfeuerwehr zur Verfügung. Die Betreuung unbegleiteter Kinder liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft. Für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität steht ein PRM-Service gem. EU-VO 1107/2006 zur Verfügung (Tel.: 0211-421-25970).

1.3.4 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte

Die FDG hält den Flughafen, sofern die Witterungsverhältnisse es zu lassen, ständig betriebsbereit. Winterdienstgerätschaften stehen gemäß dem saisonalen Schneeplan AIP SUP IFR zur Verfügung.

1.3.5 Tankdienstanlagen

Von den auf dem Flughafen ansässigen Flugbetriebsstoffgesellschaften werden alle erforderlichen Vergaser- und Turbinentreibstoffe sowie Ölsorten geführt. Weitere Einzelheiten über vorhandene Sorten, Tankvorrichtungen und Beschränkungen oder Tankmöglichkeiten sind aus dem AIP (AD 2 EDDL 1-1) zu entnehmen.

1.3.6 Enteisung von Luftfahrzeugen

1.3.6.1 Allgemeines

Auf dem Flughafen Düsseldorf findet die Enteisung von Luftfahrzeugen auf definierten Remote-Positionen statt. Die Enteisung von strahlgetriebenen Luftfahrzeugen erfolgt auf den unten genannten Flächen und wird mit laufenden Triebwerken durchgeführt. Für propellergetriebene Luftfahrzeuge gelten Sonderregelungen. Darüber hinaus sind alle weiteren Details dem jährlich durch die FDGHG veröffentlichten 'DUS DE-ICING-/ANTI-ICING-Procedure' zu entnehmen.

1.3.6.2 Enteisungsflächen

Als spezielle Remote-Flächen für die Enteisung von Luftfahrzeugen sind ausgewiesen:

DA WEST Positionen V61-V67 für Starts Richtung 05L/05R

DA EAST Positionen V01-V07 für Starts Richtung 23L/23R

Die Lage der Remote-Flächen sind aus dem AIP, Karten AD 2 EDDL 2-5 zu entnehmen.

1.3.6.3 Anmeldung zur Enteisung

Anmeldungen zur Enteisung haben telefonisch beim Enteisungsdisponenten der FDGHG (Tel. 421-52222) zu erfolgen. Die angeforderten Enteisungen auf DA WEST/DA EAST werden an die DFS-Platzkontrolle und FDG-Vorfeldkontrolle weitergeleitet.

1.3.6.4 Enteisungsreihenfolge

Die DFS-Platzkontrolle legt die Reihenfolge der Enteisungen auf DA WEST/DA EAST fest und weist die entsprechende Enteisungsfläche zu.

1.3.6.5 Rollverkehr zu den Enteisungsflächen

Die Remote-Flächen liegen im Zuständigkeitsbereich der FDG. Der Rollverkehr wird im Auftrag der FDG durch die DFS-Rollverkehrskontrolle gelenkt. Luftfahrzeuge werden nach Anlassfreigabe/Push-Back bis in den Nahbereich der Enteisungsfläche durch die DFS geführt. Anschließend lotst ein Fahrzeug der Vorfeldaufsicht (Follow-me) das Luftfahrzeug auf eine freie Enteisungsposition.

1.3.6.6 Bodenfunkstelle für die Remote Luftfahrzeugenteisung

Nach Abstellen des Luftfahrzeuges auf der Enteisungsposition meldet sich der Luftfahrzeugführer auf der durch die Rollverkehrskontrolle zugewiesenen VHF-Frequenz (Rufzeichen „Düsseldorf De-Icing“) mit seiner Flugnummer und dem Luftfahrzeugtyp für den Beginn der Enteisung. Zur Verfügung stehen die VHF-Frequenzen 121.600 MHz, 122.125 MHz, 122.775 MHz und 135.225 MHz.

1.3.6.7 Abrollvorgänge von den Remote Enteisungsflächen

Nach Beendigung des Enteisungsvorgangs meldet der Luftfahrzeugführer Rollbereitschaft der DFS DÜSSELDORF GROUND 121.900 MHz. Rollvorgänge dürfen nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke durchgeführt werden.

1.4 Allgemeine Angaben

Neben den Flugbetriebseinrichtungen stehen auf dem gesamten Flughafengelände zahlreiche weitere Serviceeinrichtungen zur Verfügung. Hierzu zählen u. a. das DUS Air Cargo Center, Parkhäuser, Restaurants, Ladenlokale sowie ein Hotel. Über zwei Bahnhöfe sowie Bushaltestellen ist der Flughafen an den öffentlichen Personen- und Fernverkehr sowie über eine eigene Aus- und Auffahrt an das Autobahnnetz angebunden. Die Vorfahrt vor das Terminal ist auf der Abflugebene frei. In der Abflugvorfahrt befindet sich ein Taxistandplatz, ein Entladeplatz für 3 Reisebusse sowie das Valet-Parking. Auf der Ankunftsebene unterliegt die Zufahrt besonderen Regelungen. Privatfahrzeugen ist die Nutzung der Ankunfts-vorfahrt nicht gestattet. Alle anderen Fahrzeuge einschließlich Busse benötigen eine Genehmigung der FDG. Reisebussen mit mehr als 6 m Länge steht in der Ankunfts-vorfahrt ein separater Busladebereich mit 6 Plätzen (Bus Terminal) zur Verfügung. Weitere Informationen erteilt das Customer Service Center unter der Tel.: 0211-421-2000 oder E-mail: customerservice@dus-int.de.

II. Teil – Benutzungsvorschriften

1. Anwendungsbereich der FBO

1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen und zur Ausübung seiner Tätigkeiten benutzt, betritt oder mit Fahrzeugen aller Art befährt, hat den Vorschriften der FBO sowie den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der FDG Folge zu leisten.

1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen einschließlich Meldeverfahren

2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung des Flughafens Düsseldorf festgelegten Entgelte mit Luftfahrzeugen bis zu den im AIP (GEN 4.1 Düsseldorf 1–4) veröffentlichten PCN-Werten gestattet. Nutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind im AIP ebenfalls veröffentlicht.

2.1.2 Die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte haben der FDG ihre Flugabsichten von und nach Düsseldorf rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen, wie z. B. über Flugzeiten, eingesetzte Flugzeugtypen und den aktuellen Flugverlauf zu melden.

2.1.3 Die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte haben der FDG auf Verlangen jederzeit die vollständigen Unterlagen (inklusive der Vorlage von Lärmzeugnissen) vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung notwendig sind.

2.1.4 Die Luftfahrzeughalter, Luftfahrzeugführer oder deren Beauftragten sind verpflichtet nach bzw. vor dem Start einen von der FDG zur Verfügung gestellten Flugbericht auszufüllen. Dieser enthält alle wichtigen Daten wie Flugnummer, Start- und Zielflughafen, Registration, Anzahl der Passagiere, Frachtmengen sowie die Rechnungsanschrift. Die Auskunftspflicht gegenüber der FDG ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Bei nicht rechtzeitiger Überlassung der Daten, berechnet die FDG, die Entgelte und Gebühren in Abhängigkeit der maximalen Zuladungen und maximalen Startgewichten pro Flugzeugtyp. Weitere Details zur Flugbetriebsmeldung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahnen sowie zum Rollen die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der DFS-Platzkontrollstelle (Flughafenkontrolle) sowie der Vorfeldaufsicht (Follow-me) gebunden (Lichtzeichenanlage oder Handzeichen).

2.3 Vorfeld

Das Vorfeld dient der Bodenabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung (z. B. zum Parken von Luftfahrzeugen, größeren Wartungsarbeiten oder Triebwerkstandläufen mit Idle-Power) ist nur mit Genehmigung der Vorfeldkontrolle oder des Verkehrsleiters vom Dienst zulässig.

2.4 Rollen, Schleppen und Push-Back

2.4.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen bewegt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft rollen.

2.4.2 Im Vorfeldbereich dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke rollen.

2.4.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von der FDG, von dem von ihr beauftragten Unternehmen oder aufgrund besonderer Vereinbarung von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur von hierzu berechtigten Personen bewegt werden. Das Schleppen und Pushen hat nach den Vorgaben der Vorfeldkontrolle zu erfolgen. Eine einwandfreie Kommunikation des Schleppfahrzeugs mit dem Cockpit, der Vorfeldkontrolle und der Vorfeldaufsicht (Follow-me) ist sicherzustellen.

2.4.4 Beim Einsatz von Push-Back Fahrzeugen mit Schleppstange muss das Cockpit eines Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigem Techniker besetzt sein. Beim Einsatz von stangenlosen Push-Back Fahrzeugen dürfen die beiden vorderen Pilotensitze nicht besetzt sein, um ein unbeabsichtigtes Betätigen der Flugzeugbremsen auszuschließen.

2.4.5 Die Luftfahrzeughalter sind für die Vorhaltung geeigneter Schleppstangen verantwortlich.

2.4.6 Um bei einer Push-Back Begleitung (WOA – walk out assistance) den erforderlichen Sicherheitsabstand zwischen Triebwerk/Propeller und Push-Back Fahrzeugen insgesamt gewährleisten zu können, muss bei einem stangenlosen Push-Back Fahrzeugen der WOA während des Push-Back Vorgangs im oder auf (Standplatz) dem Push-Back Fahrzeug Platz nehmen. Bei einem Push-Back Fahrzeug mit Schleppstange muss der WOA neben dem Push-Back Fahrzeug herlaufen und darf nicht auf oder in dem Push-Back Fahrzeug Platz nehmen. Die Headset-Kabelverbindung zwischen WOA und Luftfahrzeug muss mindestens

5 m lang sein. Die Geschwindigkeit beim Push-Back-Vorgang darf 6 km/h nicht übersteigen. Die Schleppstange darf während des Push-Back Vorgangs nicht überstiegen und der Luftfahrzeugrumpf nicht unterschritten werden.

2.4.7 Der WOA soll nach Beendigung des Push-Back Vorgangs nach Möglichkeit mit dem Push-Back-Fahrzeug zurück zur Ausgangsposition oder zu seinem nächsten Einsatzort fahren. Anderenfalls hat der WOA den Rollbereich zu Fuß auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Andere Fahrzeuge zur Aufnahme des WOA sind im Rollbereich nicht gestattet.

2.4.8 Zur WOA-Begleitung darf nur hinreichend geschultes Personal eingesetzt werden. Die FDG ist jederzeit berechtigt, die erforderlichen Ausbildungsnachweise zu prüfen.

2.4.9 Das Rückwärtsfahren (ohne angehängtes Luftfahrzeug) ist für Push-Back-Fahrzeuge mit angehängter Schleppstange grundsätzlich verboten. Schleppstangen dürfen bei Leerfahrten nur gezogen werden.

2.5 Executive Terminal – Betrieb und Terminal

Fluggästen und Luftfahrzeugbesatzungen ist es nur unter unmittelbarer Aufsicht der FDG oder durch die FDG beauftragte Dritte gestattet, sich im Bereich des Executive Terminal-Vorfelds aufzuhalten oder zu bewegen. Diese Maßnahme beugt dem Verstoß gegen die EU-Verordnung 2320/2002, Nicht-Vermischung von sicherheitskontrollierten (clean) und unkontrollierten (unclean) Passagieren, vor und wird regelmäßig durch die Beförderung der zu beaufsichtigten Personen zwischen Executive Terminal und Luftfahrzeug mit einem Kraftfahrzeug der FDG oder mit einem eigens von der FDG beauftragten Unternehmens abgewickelt.

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von der FDG zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen der FDG auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die FDG jederzeit das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen.

2.6.2 Die Absicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter/Betreiber und ist in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang respektive bei schlechter Sicht, durchzuführen. Zur Absicherung können Leitkegel (Lübecker Hüte/Gummihüte) gemäß BAST-Zulassung mit einer Mindesthöhe von 500 mm, Typ 2, Klasse III, Folientyp B oder ersatzweise Lampen, die eine Mindestlichtstärke von 10 Kandela (cd/m²) aufweisen, verwendet werden. Bei unzureichender Absicherung des Luftfahrzeuges behält sich die FDG vor, die Absicherung auf

Kosten des Halters selbst vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Luftfahrzeughalter dafür verantwortlich, dass sein Luftfahrzeug jederzeit ausreichend gegen ein Wegrollen sowie gegen Sturm gesichert ist.

2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für die FDG nur, wenn hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

2.6.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der FDG, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit der FDG benutzt werden.

2.6.4.2 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in Hallen oder in einem Umkreis von 50 m um die Hallen hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht erreichbar bereitzuhalten.

2.6.4.3 Die Flächen vor den Hallentoren und der Lärmschutzhalle sind freizuhalten.

2.6.4.4 Hallentore dürfen nur von den Personen bedient werden, die zuvor von der FDG unterwiesen wurden.

2.7 Triebwerkstandläufe

Die Luftfahrzeughalter haben den Anordnungen über die Durchführung von Triebwerkstandläufen (vgl. auch Anlage 1, Pkt. 2 der FBO) zu folgen. Zur Durchführung von Triebwerkstandläufen ist die Lärmschutzhalle (Halle 9) zu benutzen (gegen Entgelt). Die Benutzung dieser Lärmschutzeinrichtung erfolgt zu den Bedingungen in der von der FDG aufgestellten Standard Operating Procedure (SOP) und der Entgeltregelung in ihren jeweils gültigen Fassungen. Triebwerkstandläufe dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nur dann durchgeführt werden, wenn eine solche Maßnahme zur Überprüfung der Sicherheit eines Luftfahrzeuges dient, um den bestehenden Flugplan einhalten zu können. Wartungsarbeiten sind in der Lärmschutzhalle nicht erlaubt. Nach Beendigung des Triebwerkstestlaufes ist die Lärmschutzhalle sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen. Die Benutzung der Lärmschutzhalle für Probeläufe von Triebwerken erfolgt auf Gefahr des Luftfahrzeughalters oder des beauftragten Unternehmens. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die in Folge der Nichtbeachtung der SOP oder sonst allgemeinen anerkannten Regeln entstehen. Ansprechpartner für alle Fragen zu Triebwerkstandläufen ist der Verkehrsleiter vom Dienst (Tel. 0211-421-2220/2420).

2.8 APU-Betrieb

Zur Vermeidung von zusätzlichem Bodennärm und der Reduzierung weiterer Imissionen zum Schutz aller Mitarbeiter und Anwohner in den angrenzenden Wohngebieten, ist der Ausstoß der Belastungen in Verantwortung der Luftfahrzeugführer durch die bord-eigenen Stromversorgungsgeräte (APU) auf ein Minimum zu reduzieren. Falls für die Klimatisierung der Kabine der Betrieb des APU erforderlich ist, soll das APU erst in einem angemessenen Zeitraum vor dem Einsteigen der Passagiere eingeschaltet werden.

2.9 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch die FDG zugelassen sein.

2.10 Wartungsarbeiten und Waschvorgänge

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von der FDG zugewiesenen Plätzen oder Hallen durchgeführt werden. Das Waschen von Luftfahrzeugen und Triebwerken ist außerhalb der dafür vorgesehenen Waschhallen und Waschplätze und insbesondere auf den Vorfeldern unzulässig. Die Waschvorgänge sind nur in den dafür vorgesehenen Flugzeughangars möglich und nur in Abstimmung mit der FDG durchzuführen.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge/Feuerwehreinsatz

2.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf die FDG es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Ist für die Bergung, Bewegung oder Begleitung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeuges nach Einschätzung der FDG ein Feuerwehreinsatz erforderlich, so sind auch diese Kosten vom Luftfahrzeughalter zu tragen. Für Schäden haftet die FDG nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

2.11.2 Die Haftungseinschränkung der Ziff. 2.11.1 gilt auch, wenn zwischen dem Luftfahrzeughalter und der FDG ein Bergungsvertrag geschlossen wird, wonach die FDG das bewegungsunfähige Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken hat.

2.11.3 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der FDG dadurch ein Vermögensschaden, so sind auch diese Schäden vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

2.11.4 Der Luftfahrzeughalter ist auch ohne besonderen Auftrag verpflichtet, die Kosten des Feuerwehreinsatzes der FDG zu tragen, die durch die Wahrnehmung der nach Einschätzung der FDG erforderlichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung angefallen sind. Die Haftungseinschränkung der Ziff. 2.11.2 gilt auch für diesen Fall. Entsteht der FDG durch das den Feuerwehreinsatz auslösende Ereignis ein Vermögensschaden, so ist auch dieser Schaden vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

3. Bodenabfertigungsdienste

3.1 Allgemein

Die FDG oder das von ihr beauftragte Unternehmen, zugelassene Bodenabfertigungsdienstleister sowie Selbstabfertiger sind berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) durchzuführen. Die zugelassenen Abfertiger sowie Selbstabfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von der FDG zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das verkehrssichere Ab- und Unterstellen von Abfertigungsgeräten gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für die FDG nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

3.2 Haftpflichtversicherung

Vor Aufnahme von Bodenabfertigungstätigkeiten nach Anlage 1 der BADV ist der FDG gemäß der BADV in der Fassung vom 14.03.2005 der Abschluss einer Haftpflichtversicherung einschließlich der Kraftfahrzeug-Haftpflicht, sofern zur Ausübung der Dienste ein straßenzugelassenes Fahrzeug eingesetzt wird, nachzuweisen, die die Haftung des Dienstleisters oder Selbstabfertigers auf Schadenersatz wegen solcher Schäden deckt, die diese in Ausführung der Dienstleistung einem anderen zufügen kann. Bedient sich der Dienstleister oder Selbstabfertiger zur Erledigung seiner Aufgaben eines anderen Dienstleisters, hat er nachzuweisen, dass dieser über die erforderliche Haftpflichtversicherung verfügt. Ist die Haftung des Dienstleisters oder Selbstabfertigers bereits durch eine Versicherung gedeckt, die der Nutzer unterhält, kann der Dienstleister oder Selbstabfertiger seiner Pflicht auch durch den Nachweis dieser Versicherung nachkommen. Die einzelnen Mindestversicherungssummen sind aus der Verordnung zur Änderung der BADV zu entnehmen. Das Bestehen der Versicherung, ist jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der FDG unaufgefordert nachzuweisen sowie jede Veränderung oder Unterbrechung umgehend mitzuteilen. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder des fehlenden oder nicht fristgemäßen Nachweises der Versicherung ist die FDG verpflichtet, alle bestehenden vertraglichen Beziehungen fristlos zu kündigen.

3.3 Koordinator

Während der Dauer des Abfertigungsvorganges am Luftfahrzeug hat der Luftfahrzeughalter einen verantwortlichen Koordinator zu benennen, der allen an der Abfertigung Beteiligten als Ansprechpartner zur Verfügung steht und weisungsbefugt ist. Er ist für die ordnungsgemäße und sichere Flugzeugabfertigung verantwortlich. Die FDG kann zur schnelleren Identifikation des Koordinators eine einheitliche Kennzeichnung durch Warnkleidung vorgeben.

3.4 Zentrale Infrastruktur

Folgende Einrichtungen sind Zentrale Infrastruktureinrichtungen (ZI) im Sinne von § 6 BADV:

Bereiche der Gebäudeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Fluggastbrücken und 400 Hz-Anlagen • Gepäckabfertigungssystem
Bereiche der Vorfeldflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Flugzeugpositionen • Geräteabstellflächen • Bereitstellungsflächen • Containerlager • Zentrale Flugzeugenteisungspositionen
Bereiche der Zentralen Flughafenkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Flugbetriebsleitung • Verkehrszentrale/Vorfeldaufsicht • Verkehrsleitung • Disposition
Bereiche der Kommunikationssysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Flughafeninformationssystem • Kommunikationsnetze (drahtgebunden, drahtlos) • Bündelfunk
Bereiche der Flughafen-serviceeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Common Use Terminal Equipment (CUTE) • Common Use Self Service Check-in Automaten (CUSS-Kioske) • Fäkaliensorgungsstation • Frischwasserversorgungsstation • Zentrale Abfallentsorgung/Wertstoffhof

Eine detaillierte Beschreibung der Inhalte und des Umfangs der einzelnen Bereiche der ZI ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die ZI werden ausschließlich von der FDG oder von einem von ihr Beauftragten vorgehalten, verwaltet oder betrieben. Die Bedienung der Fluggastbrücken und 400Hz-Anlagen zu Abfertigungszwecken sowie das Abnehmen der Gepäckstücke von den Bändern der Gepäckabfertigungssysteme in den Gepäcksortierhallen obliegt allerdings dem jeweiligen Bodenabfertiger. Soweit Leistungen, die mit diesen Einrichtungen erbracht werden können, im Geltungsbereich der FBO liegen, kann die FDG ein Nutzungsentgelt erheben.

3.5 Gepäckabfertigungssystem

Die FDG setzt zum Zweck der Gepäcksortierung vollautomatische und DV-gestützte Sortieranlagen ein. Die Steuerung der Gepäckstücke in diesen Anlagen erfolgt auf Basis von BSMs (Baggage Source Messages), die durch die Check-in Systeme (DCS) der Luftverkehrsgesellschaften produziert werden. Die Nutzung der Gepäcksortieranlagen setzt ein DV-gestütztes Check-In voraus. Jede teilnehmende Luftverkehrsgesellschaft ist verantwortlich für die rechtzeitige Überlassung und Übergabe der BSMs, um einen reibungslosen Betrieb der Gepäcksortieranlagen zu gewährleisten. Der Übergabepunkt für diese Daten sind die Rechnerräume der Gepäckverwaltungsrechner auf dem Gelände der FDG. Liegen die BSMs der Luftverkehrsgesellschaften nicht vor, so ist die FDG berechtigt, ihre entstandenen Mehraufwände durch ein zusätzliches Entgelt den Luftverkehrsgesellschaften in Rechnung zu stellen.

4. Betreten, Befahren und sonstige Nutzung des Flughafengeländes

4.1 Straßen, Flächen und Eingänge

4.1.1 Die Straßen und Flächen des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die FDG kann den Verkehr auf den Straßen und Flächen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung (StVO), die von der FDG erlassenen Verkehrs- und Sicherheitsregeln, einschließlich dem von der FDG aufgestellten Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes, zu beachten (siehe Anlage 4 der FBO). Fahrer, die Kraftfahrzeuge im Vorfeldbereich führen, müssen auf Verlangen der FDG im Besitz einer von der FDG ausgestellten Betriebsfahrerlaubnis sein.

4.1.2 Das Flughafengelände darf nur durch die von der FDG hierfür freigegebenen Straßen, Eingänge und Tore betreten und befahren werden.

4.2 Kraftfahrzeuge und Geräte

4.2.1 Werden Kraftfahrzeuge und Geräte auf dem Flughafen verwendet, so ist der Halter für ihre Verkehrs- und Betriebssicherheit verantwortlich. An den gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen und Geräten, welche im Sicherheitsbereich eingesetzt werden, muss gut sichtbar in unverwischbarer Schrift Name und Sitz des Halters angebracht sein. Folgende Richtlinien sind bei der Kenntlichmachung der Kraftfahrzeuge und Geräte hinsichtlich Ziffern und Schriften zu beachten:

- Anbringung an 4 Flächen (bei Dachbeklebung an mind. 3 Flächen): Links und rechts in der hinteren Hälfte der Fahrzeuge/Geräte
- Vorn in Fahrtrichtung links
- Hinten in Fahrtrichtung links
- Alternativ zur Anbringung vorn und hinten, Anbringung auf dem Dach.
- Ziffernfarbe: schwarz (helle Kraftfahrzeuge/Geräte), weiß (dunkle Kraftfahrzeuge/Geräte)

- Schriftbild: Helvetica Fett
- Ziffernhöhe: 20cm (Länge unter 5m), 40 cm (Länge über 5 m)

Bei serienmäßigen Kraftfahrzeugen mit amtlicher Zulassung, welche im Sicherheitsbereich gewerblich genutzt werden, gelten die gleichen Schrift-/Zifferngrößen, unter Berücksichtigung der farblichen Anpassung. Alle Kraftfahrzeuge und Geräte sind auf Verlangen der FDG mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

4.2.2 Kommen Kraftfahrzeuge und Geräte (mit Vorfeldzulassung) nur vorübergehend oder befristet zum Einsatz (z.B. als Ersatz), dies gilt auch für gelotzte Fahrzeuge und Geräte im Zuge von Bau- und Wartungsarbeiten (ohne Vorfeldzulassung), so hat der verantwortliche Fahrzeugführer ein DIN A 4 Schild mit Firmenangabe sowie einer Kontaktrufnummer sichtbar hinter der Windscheibe zu hinterlegen.

4.2.3 Kraftfahrzeuge und Geräte dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an den durch die FDG bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen. Das Gleiche gilt für das Ab- oder Aufladen von Fracht. Das Befahren der Verladerampen des Frachtgebäudes mit Kraftfahrzeugen und Geräten ist nicht gestattet. Direktverladungen von Massen- und Schwerlastgütern auf dem Vorfeld sind mit dem Verkehrsleiter vom Dienst (Tel. 0211-421-2220/2420) vorher besonders zu vereinbaren.

4.2.4 Kraftfahrzeuge und Geräte dürfen nur auf den gekennzeichneten Park- und Geräteabstellflächen abgestellt werden. Außerhalb dieser Flächen geparkte, verkehrswidrig oder -behindernd abgestellt oder nach Ablauf der zulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge und Geräte werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

4.2.5 Instandhaltungsarbeiten, Betankungen sowie das Waschen und Reinigen von Kraftfahrzeugen und sonstigen technischen Geräten sind außerhalb der zugewiesenen Flächen bzw. ZI-Einrichtungen insbesondere auf den Vorfeldflächen unzulässig.

4.2.6 Kleinfahrzeuge (z. B. Motorräder, Fahrräder) dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgestellt werden. Ordnungswidrig abgestellte Kleinfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt und im Fundbüro abgegeben werden. Die Polizei ist über die Verbringung zu informieren. Evtl. entstandene Schäden durch Umstürzen von Kleinfahrzeugen an Personen, Sachen und Gebäuden können zu zivil- bzw. strafrechtlichen Konsequenzen führen.

4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

4.3.1 Allgemein

4.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingezäunten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung der FDG – und ggf. sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- Start-/Landebahnen
- Rollbahnen und deren Sicherheitsstreifen
- Vor- und Rollfelder
- Rollfeldringstraße
- Warteräume
- Transiträume
- Gepäck- und Abfertigungsräume
- Betriebs- und Bauhöfe
- Versorgungsstraßen
- Feuerwehrgebäude
- Wartungshallen
- Einsatzzentralen
- Rechenzentren
- Heizwerke
- Stromversorgungsanlagen
- Werkstätten
- Baustellen

Satz 1 gilt entsprechend für folgende Grundstücke und Anlagen außerhalb des eingezäunten Flughafengeländes:

- die Befeuerungs- und Flugsicherungsanlagen.

4.3.1.2 Die FDG kann die Einwilligung nach Absatz 4.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.

4.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten der FDG besichtigt werden. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt sowie das Rollfeld nicht eigenmächtig betreten werden.

4.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden, der Deutschen Flugsicherung sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, nach Abstimmung mit der FDG, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren.

4.3.1.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der FDG, deutlich mit einer von der FDG in Größe und Form vorgegeben Ordnungsnummer zu versehen.

4.3.1.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

4.3.1.7 Bei Landungen nach Betriebsstufe CAT II/III darf die Rollfeldringstraße zwischen Halle 1 und IC-Bahnhof (Sperrung durch rote Ampeln und Schrankenanlage) nur mit Sondergenehmigung des Verkehrsleiters vom Dienst (Tel. 0211-421-2220/2420) befahren werden.

4.3.2 Rollfeld

4.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 4.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt die FDG im Einvernehmen mit der DFS-Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle). Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der DFS-Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle) bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich zuvor zu unterrichten.

4.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 4.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flughafensunternehmers – die Erlaubnis der DFS-Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle) einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 4.3.2.1 Satz 2 zu beachten.

4.3.2.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der DFS-Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle) und der FDG-Vorfeldkontrolle aus verfolgt werden können.

4.3.2.4 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Funksprechverbindung mit der DFS Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle) stehen und mit Rundumleuchten ausgerüstet sind oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Die FDG kann im Einvernehmen mit der DFS-Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle) Ausnahmen zulassen.

4.3.3 Vorfeld

4.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf den Vorfeldern, wie auch auf dem gesamten Flughafengelände, 30 km/h. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz (mit eingeschalteten blauen oder roten Rundumleuchten) sowie für Fahrzeuge der Verkehrsleitung.

4.3.3.2 Das Vorfeld darf nur mit den von der FDG zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Genehmigung der FDG.

4.4 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

4.4.1FOD

Jeder der die Flugbetriebsflächen betritt oder befährt hat Gegenstände (FOD – Foreign Object Debris/Damage), die Schäden an Luftfahrzeugen verursachen können, z. B. Schrauben, Ösen, Koffergriffe, Papier oder Folien sofort aufzunehmen und in die dafür vorgesehen FOD-Boxen zu entsorgen. Zusätzlich hat jede Person, die auf einer Abfertigungsposition ein Ein- oder Abrollen eines Luftfahrzeuges erwartet, sich rechtzeitig davon zu überzeugen, dass der Bereich frei von FOD ist. Der unter 4.1.1 genannte Maßnahmenkatalog gilt bei Verstößen entsprechend.

4.4.2Verkehrsbehinderungen und Verschmutzungen

Über Verkehrsbehinderungen, große Verschmutzungen oder Fremdkörper, die nicht sofort selbst beseitigt werden können, ist grundsätzlich und umgehend der Verkehrsleiter vom Dienst (Tel. 0211-421-2220/2420) zu informieren. Generell sind alle Verkehrsbehinderungen abzusichern. Liegen die Behinderungen auch im Rollbereich der Luftfahrzeuge oder im Ein- und Abrollbereich der Abfertigungspositionen ist zusätzlich die Vorfeldkontrolle (Tel. 0211-421-2361) zu informieren.

4.4.3Tragen von Warnkleidung

Jeder der sich zur Durchführung von Tätigkeiten auf den Flugbetriebsflächen aufhält, hat Warnkleidung gemäß der europäischen Norm EN 471 Klasse 2 zu tragen.

4.5 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert, angeleint oder in entsprechenden Transportboxen mitgeführt werden.

5. Sonstige Betätigungen

5.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Eine gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß Ziff. 3 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der FDG zulässig (gegen Entgelt). Entsprechendes gilt für Aufnahmen und Übertragungen auf Bild- und Tonträgern (s. 9.1 und 9.2). Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der FDG. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

5.2 Haftpflichtversicherung

Jedes Unternehmen, das auf dem Flughafengelände tätig ist und nicht unter die Regelung der Haftpflichtversicherungen der BADV (s. 3.2) fällt, hat sich umfassend und angemessen Haftpflicht (einschließlich der Kraftfahrzeug-Haftpflicht) zu versichern. Sofern die Tätigkeiten auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt werden, dürfen Schäden an Luftfahrzeugen in den Versicherungspolice nicht ausgeschlossen sein. Die FDG behält sich jederzeit das Recht vor, Police zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Flughafengelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Unternehmen die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

5.3 Lagerung

5.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Absatz 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung der FDG, vertreten durch den Strahlenschutzbevollmächtigten oder Strahlenschutz- bzw. Gefahrgutbeauftragten, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in den dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert und umgeschlagen werden. Die Strahlenschutzanweisung der FDG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

5.3.2 Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Zu Kontrollzwecken ist den Beauftragten der FDG oder der Stadt Düsseldorf ungehindert Zutritt zu den Lagerräumen zu gewähren.

5.3.3 Fracht, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der FDG abgestellt und gelagert werden.

5.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf oder in der Nähe der Flugbetriebsflächen dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der Flugbetriebsleitung aufgenommen werden. Die Baustellenordnung der FDG und die besonderen Bestimmungen betreffend Bauarbeiten in Wasserschutz-zonen sind einzuhalten.

6. Sicherheitsbestimmungen

6.1 Allgemein

Die auf Gesetz, anderen Rechtsvorschriften, dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen und sicherheitstechnischen Erkenntnissen beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Die auf dem Flughafengelände tätigen Unternehmen, haben gegenüber der FDG den Nachweis einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation zu erbringen.

6.2 Gefahrenabwehrplan (GAP)

Der Gefahrenabwehrplan der FDG regelt in der jeweils gültigen Fassung die Verhaltens- und Verfahrensweisen in Schadens- und Ereignissituationen. Bei der Erstellung bzw. Aktualisierung finden deutsche Rechtsgrundsätze sowie internationale Bestimmungen Anwendung, die unter anderem in den ICAO-Anhängen niedergelegt sind. Der Gefahrenabwehrplan ist von den Nutzern in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und bindend.

6.3 Safety Management System (SMS)

Die FDG betreibt gemäß den Vorgaben des ICAO Annex 14 ein Safety Management System (SMS). Wesentlicher Bestandteil ist dabei die verantwortliche und verpflichtende Einbeziehung der am Flughafen tätigen Unternehmen. Einzelheiten sowie der Umfang der Integration der Unternehmen werden im Einzelfall von der FDG vorgegeben. Die Regelungen des SMS sind für alle Personen, die unter die FBO fallen, verbindlich.

7. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich im Fundbüro der FDG bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens (Tel. 0211- 421-2515) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

8. Umweltschutz

Die Regelungen im Umweltbereich der FDG sind jeweils in der gültigen Fassung einzuhalten.

8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Egetretene Verunreinigungen oder Verschmutzungen, sind durch den Verursacher zu beseitigen. Anderenfalls kann die FDG die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder veranlassen. Es ist auf jeden Fall sofort eine entsprechende Meldung an die Flughafenfeuerwehr (Tel. 112) sowie Verkehrsleiter vom Dienst (Tel. 0211-421-2220/2420) zu tätigen. Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten einzudämmen und aufzunehmen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, hat er sofort die Flughafenfeuerwehr (Tel. 112) zu informieren.

8.2 Abwässer

Für die Beseitigung der anfallenden Abwässer betreibt die FDG ein Kanalsystem im Trenn- und Mischverfahren. Um die entsprechenden behördlichen Anforderungen, Auflagen und Grenzwerte am Übergabepunkt einzuhalten, ist jede Veränderung, Instandsetzung und Beseitigung von Entwässerungsanlagen sowie kurzfristige oder provisorische Einleitungen der FDG vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Anlagen, durch die Waschabwässer, Benzin, Öle, Fette oder sonstige Leichtstoffe ins Abwasser gelangen können, dürfen nur betrieben werden, wenn dies mit der FDG abgestimmt ist und entsprechende Einrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe vorhanden sind. Auch der Einsatz von Chemikalien und besonderen Wasch- und Reinigungsmitteln sind ebenfalls mit der FDG abzustimmen. Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist den mit dem Betrieb der Abwasseranlagen beauftragten Mitarbeitern der FDG jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Für die durch einen unsachgemäßen Betrieb der Anlagen verursachten Kosten und Schäden übernimmt die FDG keine Haftung. Bei Störfällen, die Auswirkungen auf die Entwässerungsanlagen der FDG haben können, ist umgehend die Flughafenfeuerwehr (Tel. 112) zu alarmieren.

8.3 Abfälle

Die Sammlung, Bereitstellung und Entsorgung von Abfällen am Flughafen sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie den entsprechenden Verordnungen des Abfallrechts durchzuführen. Bei Nutzung der Abfallsammelstationen der FDG gelten die Regelungen im Umweltbereich zum Mietvertrag. Alle an den Abfallstationen angelieferten Abfälle sind ausschließlich nach Abfallarten getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter (Container, Abfallpressen, Müllgroßbehälter) zu verbringen. Eine Feuer- und Explosionsgefahr durch unsachgemäße Bereitstellung der Abfälle bis zur Entsorgung ist zu vermeiden. Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen bis zur Entsorgung nur in den dafür definierten Bereichen gelagert werden. Feuergefährliche Abfälle (Schmier- und Kraftstoffrückstände, gebrauchte Putzmaterialien usw.) sind in den dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind oft zu entleeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entleeren und zu reinigen. Für die Entsorgung von Abfällen vom Betriebsgelände der FDG, die nicht über die zugewiesenen Abfallsammelstellen erfolgen kann, besteht die Möglichkeit der Überlassung am zentralen Abfallsammelplatz der FDG.

Die Abfälle aus der Flugzeugreinigung unterliegen neben den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes außerdem den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes und unterliegen einer besonderen Aufsicht des Amtes für Verbraucherschutz zum Schutz der Ausbreitung von Tierseuchen. Diese Abfälle sind unbedingt von allen anderen Abfällen getrennt zu halten und nur an die dafür vorgesehene Abfallstation anzuliefern. Die Abfälle sind in reißfesten Säcken zu sammeln, Abfälle oder Flüssigkeiten dürfen auch während des Transportes nicht frei austreten. Die zum Transport der Abfälle vorgesehenen Fahrzeuge und Anhänger sind so auszustatten, dass ein Austreten von Abfällen oder Flüssigkeiten nicht zu besorgen ist. Zusätzlich sind die Transportfahrzeuge regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

9. Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Genehmigungen, Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9.1 Foto- und Filmaufnahmen auf dem Flughafengelände

Grundsätzlich müssen alle Foto- und Filmaufnahmen am Flughafen Düsseldorf International von der Unternehmenskommunikation genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt für die journalistische Berichterstattung in öffentlichen Bereichen des Flughafens. Die allgemeinen Regeln für Foto- und Filmaufnahmen sind bei der Unternehmenskommunikation (Tel.: 0211 421 50000) erhältlich.

9.2 Verbot von Lichtbildaufnahmen im Sicherheitsbereich

Für alle im Sicherheitsbereich tätigen Personen besteht ein generelles Film- und Fotografierverbot, ausgenommen zu dienstlichen Zwecken. Die Genehmigung wird nur in begründeten Ausnahmen von der Unternehmenskommunikation (Tel.: 0211 421 50000) erteilt, d.h. wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann und Aspekte der Sicherheit und des störungsfreien Betriebes des Flughafens mit Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

10. Zuwiderhandlungen gegen die FBO

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der FDG, die aufgrund dieser FBO ergangen sind, verstößt, kann durch die FDG jederzeit vom Flughafen verwiesen werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus der FBO sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

12. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben der FDG auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Diese FBO mit den Anlagen tritt zum 1. Mai 2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die FBO vom 1. März 2006 außer Kraft.

Düsseldorf, im März 2008

Flughafen Düsseldorf GmbH

Ministerium
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

III. Teil – Sonstiges

1. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	– Absatz
AD	– Aerodrome (Flugplatz)
AIP	– Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch)
APU	– Auxiliary Power Unit
BADV	– Bodenabfertigungsdienstverordnung
BAST	– Bundesanstalt für Straßenwesen
BGB	– Bürgerliches Gesetzbuch
BSM	– Baggage Source Message
BStatG	– Bundesstatistikgesetz
bzw.	– beziehungsweise
CAT	– Category
cd	– Kandela (Lichtstärke)
CPM	– Container/Paletten Message
CUSS	– Common Use Self Service Kioske
CUTE	– Common Use Terminal Equipment
DA	– Deicing Area
DCS	– Departure Control System
DFS	– Deutsche Flugsicherung GmbH
DHC	– Dead Head Crew
DV	– Datenverarbeitung
E	– East or eastern longitude (Ost, östliche Länge)
EDDL	– Flughafen Düsseldorf Lohausen
EN	– Europäische Norm
EU-VO	– EU Verordnung
ET	– Executive Terminal
FBO	– Flughafenbenutzungsordnung
FBP	– Flughafenbezugspunkt
F/C/W/T	– Flexible/geringe Tragfähigkeit/hoher Reifendruck (unbegrenzt)/ Technologie
FDG	– Flughafen Düsseldorf GmbH
FDGHG	– Flughafen Düsseldorf Ground Handling GmbH
ft.	– Feet (Fuß)
ff.	– fort folgende
FOD	– Foreign Object Debris/Damage
GAP	– Gefahrenabwehrplan
GEN	– general (englisch)/allgemein
Hz	– Hertz (Leistungseinheit für Strom)
IATA	– International Airport Transport Association
ICAO	– International Civil Aviation Organisation
ICL	– Inbound Connection List
IFR	– Instrument flight rules
kg	– Kilogramm
km/km/h	– Kilometer / Kilometer pro Stunde
l	– Liter
L	– links
LDM	– Load Distribution Message

LMC	- Last Minute Check-in
LuftVG	- Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	- Luftverkehrszulassungsordnung
l/min	- Liter pro Minute
m	- Meter
m ²	- Quadratmeter
m ³	- Kubikmeter
MHz	- Megahertz (Funkwelle)
min	- Minute
mm	- Millimeter
MVT	- Movement Message
N	- North or northern latitude (Nord, nördliche Breite)
NFL	- Nachrichten für Luftfahrer
NN	- Normal Null
Nr.	- Nummer
PAD	- Passenger out of duty
PCN	- Pavement Classification Number (Belagsklassifikationszahl)
Pkt.	- Punkt
ppa.	- per procura
PRM	- Person with reduced mobility
PTM	- Passenger Transfer Message
R	- rechts
R/B/W/T	- starrer Belag/mittlere Tragfähigkeit/hoher Reifendruck (unbegrenzt)/Technologie
RWY	- Runway
s.	- siehe
SBP	- Startbahnbezugspunkt
SLS	- Statistical Load Summary
SMS	- Safety Management System
StVO	- Straßenverkehrsordnung
StVZO	- Straßenverkehrszulassungsordnung
SOP	- Standard Operating Procedure
SUP	- Supplement (Ergänzungsverfahren)
SW	- Südwest (Windrichtung)
t	- Tonnen
Tel.	- Telefon
TWY	- Taxiway
u. a.	- unter anderem
ULD	- Unit Load Devices
usw.	- und so weiter
VAwS	- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
vgl.	- vergleiche
VHF	- very high frequency
VLAN	- Virtual Local Area Network
WGS	- World Geodetic System
WLAN	- Wireless Local Area Network
WOA	- Walk-out-Assistance
z. B.	- zum Beispiel
Ziff.	- Ziffer

2. Ansprechpartner

Für Rückfragen zur FBO steht Ihnen innerhalb der FDG der Geschäftsbereich Operations gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner sind:

Dipl.-Betriebswirt

Heinz-Willi Verbocket

Leiter Geschäftsbereich Operations

Tel.: +49/(0)211-421-2401

Fax: +49/(0)211-421-3738

verbocket@dus-int.de

Michael Hanné

Leiter Aviation und Zentrales Infrastrukturmanagement

Tel.: +49/(0)211-421-2836

Fax: +49/(0)211-421-2171

hanne@dus-int.de

Ralf Kaminski

Leiter Flugbetrieb

Tel.: +49/(0)211-421-20027

Fax: +49/(0)211-421-2285

kaminski@dus-int.de

Hartmut Antoni

Leiter Flugbetrieb

Tel.: +49/(0)211-421-2321

Fax: +49/(0)211-421-2285

antoni@dus-int.de

Tina Puchinger (redaktionelle Bearbeitung)

Businessplanung und Controlling

Tel.: +49 (0) 211-421-3992

Fax: +49 (0) 211-421-3967

puchinger@dus-int.de

Anlage 1 – Sicherheitsbestimmungen der FBO (zur FBO, II. Teil - Ziff. 1, 3, 5 und 6)

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1** Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- und enttankt werden.
- 1.2** Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der FDG zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Brandschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig. Durch den für das Luftfahrzeug Verantwortlichen ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und den Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Luftfahrzeuge > 20 t MTOW dürfen in Flughallen grundsätzlich nur mit Kerosin-Restmengen eingefahren werden. Sollte hiervon aus dringlichen Gründen abgewichen werden, ist die Flughafenfeuerwehr (Tel. 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.3** Das Betanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist nur in Anwesenheit eines geeigneten Löschfahrzeuges der Flughafenfeuerwehr mit Bedienpersonal (2 Mann) zulässig.
- 1.4** Das Enttanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist unzulässig.
- 1.5** Während des Be- oder Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad Celsius erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.
- 1.6** Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zur Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.5 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.7** Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern und mindestens einem Sack Bindemittel (20 kg) ausgerüstet sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken/-propellern

- 2.1** Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen. Hiervon ausgenommen ist die Halle 9.
- 2.2** Triebwerkstandläufe dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen in der von der FDG oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.
- 2.3** Vor dem Anlassen von Triebwerken muss das Fahrwerk des Luftfahrzeuges durch Bremsklötze oder Fahrwerksbremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4** Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Anti-collision-lights (Zusammenstoß-Warnlichter) der Luftfahrzeuge vor dem Anlassen der Triebwerke/Propeller einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und bei Nacht durchzuführen.
- 2.5** Triebwerke/Propeller dürfen dann angelassen werden und laufen, wenn das Cockpit mit einem Luftfahrzeugführer oder einem fachkundigen Techniker besetzt ist.
- 2.6** Wer Triebwerke/Propeller anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass keine Personen oder Gegenstände durch den Jet-Blast/Prop-Blast (Luftströme) beschädigt werden können.
- 2.7** Triebwerke/Propeller dürfen auf allen Vorfeldern einschließlich am Executive Terminal nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden. Grundsätzlich ist bei Standläufen nur Idle-Power erlaubt. Die Genehmigung zum Idle-Power ist vorab telefonisch bei der Vorfeldkontrolle (0211-421-2361) oder dem Verkehrsleiter vom Dienst (0211-421-2220/2420) einzuholen.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer, Alkoholverbot

Auf dem gesamten Betriebsgelände des Flughafens besteht ein generelles Alkohol- und Rauchverbot sowie ein Verbot funkenbildender Arbeiten und des Umgangs mit offenem Feuer. Das Rauchen ist ausschließlich nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird auf den Maßnahmenkatalog in Anlage 4 der FBO und speziell auf den Punktecatalog hingewiesen.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und -werkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und jederzeit in einem verkehrs-/betriebssicheren Zustand sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1** In Anlehnung an die Sicherheitsregeln für die Fahrzeuginstandhaltung dürfen Reinigungsarbeiten nicht mit hoch- oder leichtentzündlichen Flüssigkeiten gemäß Gefahrstoffverordnung durchgeführt werden. Ausnahmen sind in den Fällen zulässig, in denen die Arbeiten in besonderen, abgetrennten Räumen erfolgen, die die Bedingungen für explosionsgeschützte Räume erfüllen. Dabei ist die Verwendung von Ottokraftstoffen zur Reinigung generell verboten.
- 5.2** Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den geltenden Feuer- und Arbeitsschutzbestimmungen eingerichtet sind.
- 5.3** Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind entsprechend der VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu behandeln. Sie sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren. Bei diesen Behältern ist geeignetes Bindemittel bereitzuhalten.

6. Aufbewahren von Material, Gerät, Betriebsstoffen und Abfällen

- 6.1** Material, Gerät, Betriebsstoffe sowie Abfälle sind so aufzubewahren, dass von ihnen keine Gefahr für Personen, Sachgüter und die Umwelt ausgehen.
- 6.2** Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 7.1** Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort:
- die Feuermelder zu betätigen oder
 - die Flughafenfeuerwehr (Tel. 112) zu benachrichtigen.
- 7.2** Bei Unfällen mit Personenschäden (Verletzungs- oder Todesfällen) ist sofort die Flughafenfeuerwehr (Tel. 112) und der Verkehrsleiter vom Dienst (Tel. 421-2220/2420), zu benachrichtigen.
- 7.3** Für Rettungs- und Bergungsmaßnahmen bei Flugzeugunfällen gilt der Gefahrenabwehrplan für den Flughafen Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.4** Die Bestimmungen der Brandschutzordnung der FDG sind in der jeweils gültigen Fassung verbindlich zu beachten.

8. Ausweisbestimmungen

Für das Betreten und Befahren der nichtöffentlichen Anlagen und des Sicherheitsbereiches gelten die Ausweisbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Es wird besonders auf die Tragepflicht von Ausweisen in der vorgeschriebenen Form hingewiesen. Darüber hinaus gelten bei Ausgabe von Tages-/Besucherausweisen die gleichen Versicherungsbestimmungen und Regeln wie sie im Teil II unter den Punkten 3.2 und 5.2 beschrieben sind.

Anlage 2 – Zentrale Infrastruktureinrichtungen (zur FBO, II. Teil – Ziff. 3.4)

1. Bereiche der Gebäudeeinrichtungen

Fluggastbrücken und 400 Hz-Anlagen	<p>Über die Art der Flugzeugpositionierung und die Nutzung der Fluggastbrücken in Verbindung mit den 400 Hz-Anlagen entscheidet die FDG. Bei einer Luftfahrzeugpositionierung auf einer Terminalposition ist die Nutzung der Fluggastbrücke obligatorisch. Die Fluggastbrücken werden von einem durch die FDG für die Bedienung der Fluggastbrücken zertifizierten und durch die entsprechende Luftverkehrsgesellschaft beauftragten Unternehmen bedient. Bei einem technischen Ausfall der Fluggastbrücken oder der 400 Hz-Anlagen sind bei Bedarf durch das von der Luftverkehrsgesellschaft beauftragte Unternehmen eine Fluggasttreppe sowie ein mobiles Bodenstromversorgungsgerät bereitzustellen. Die für die Bereitstellung der Ersatzgeräte beim Dienstleister nachgewiesenen anfallenden Mehrkosten übernimmt die FDG (Abteilung Zentrale Infrastruktur).</p>
Gepäckabfertigungssystem	<p>Das Gepäckabfertigungssystem setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gepäcksteuerungsrechnern • Transportbänder • Mehrstufige Reisegepäckkontrolle • Baggage Reconciliation System • Sondergepäckabfertigungseinrichtungen • Gepäcksortierhallensystem • Gepäckausgabebänder
Sonstiges	(wird bei Bedarf festgelegt)

2. Bereiche der Vorfelder

Flugzeugpositionen	In Größe und Lage von der FDG definierte Flächen, die ausschließlich zur Abstellung von Luftfahrzeugen zu nutzen sind.
Geräteabstellflächen	In Größe und Lage von der FDG definierte Flächen, die zur längerfristigen Abstellung von Bodenabfertigungsgeräten zu nutzen sind.
Bereitstellungsflächen	In Größe und Lage von der FDG an der Flugzeugposition definierte Flächen, die ausschließlich zur Bereitstellung von Bodenabfertigungsgeräten für die bevorstehende Flugzeugabfertigung an dieser Position zu nutzen sind.
Containerlager	In Größe und Lage von der FDG definierte Flächen, die ausschließlich der Bevorratung und Verwaltung von Flugzeugcontainern dienen.
Zentrale Flugzeug-Enteisungspositionen	In Größe und Lage von der FDG definierte Flächen, die bei Bedarf ausschließlich zur Enteisung von Luftfahrzeugen zu nutzen sind.

3. Bereiche der Verkehrszentrale (Flughafenkontrolle)

Disposition	Der Verkehrszentrale (Vorfeldkontrolle/Nachrichtenzentrale) obliegt die Disposition der Check-In Schalter, der Gates und Warteräume, der Abfertigungspositionen sowie der Gepäckausgabebänder.
Vorfeldaufsicht	Der Vorfeldaufsicht obliegt die Führung der Luftfahrzeuge auf den Flugbetriebsflächen, die Unterstützung beim Parken auf den Abfertigungspositionen sowie die Kontrolle der Einhaltung der Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften

4. Bereiche der Kommunikationssysteme

Flughafeninformationssystem	Das Flughafeninformationssystem, bestehend aus zentraler Datenbank, Software, Eingabegeräten und Ausgabegeräten, wird vom Flughafenbetreiber bzw. von ihm dazu autorisierten Unternehmen verwaltet und betrieben. Ausgabegeräte zur Anzeige der verfügbaren Informationen können bei Bedarf gemietet werden.
Kommunikationsnetze	Eine umfangreiche strukturierte Verkabelung ist die Voraussetzung für den reibungslosen, störungsfreien und allen einschlägigen Normen und Bestimmungen genügenden Betrieb drahtgebundener und drahtloser Daten- und Sprachkommunikationseinrichtungen. Diese wird ausschließlich durch die FDG bzw. von ihr dazu autorisierte Unternehmen errichtet. Gegen ein monatliches Entgelt werden sowohl drahtgebundene (VLAN) als auch drahtlose (WLAN) Datenkommunikationsnetze als auch eine leistungsfähige Telekommunikationsanlage für die interne und externe Sprachkommunikation zur Verfügung gestellt
Bündelfunksystem	Zur drahtlosen Sprachkommunikation auf dem Flughafengelände stellt die FDG bzw. von ihr dazu autorisierte Unternehmen die erforderlichen Anlagen (Funkversorgung sämtlicher Gebäude, Vermittlungsrechner, Software) und Endgeräte gegen ein monatliches Nutzungsentgelt zur Verfügung.

5. Bereiche der Flughafenserviceeinrichtungen

CUTE	Die FDG hat alle Check-in und Gate-Counter einheitlich mit CUTE-Equipment zur flexiblen Nutzung der Abfertigungseinrichtungen ausgestattet. Eine CUTE-Nutzung durch die Luftverkehrsgesellschaften ist aufgrund der Vorgaben aus Teil II, Ziff. 3.4 zwingend notwendig. Der Einsatz airlineeigener Hardware ist nicht möglich. Die Kosten werden mit einem Preis pro Departure-Passagier berechnet.
CUSS-Kioske	Aufgrund der geringen Anzahl an Aufstellflächen sowie brandschutztechnischen Auflagen für Check-in Automaten im Terminal, stellt die FDG CUSS Check-in Automaten für die flexible Passagierabfertigung allen Luftverkehrsgesellschaften zur Verfügung. Eine Aufstellung neuer sowie ein Ausbau airlineeigener Automatenysteme ist nicht gestattet. Die Kosten werden anteilig den CUSS-Usern in Rechnung gestellt.
Fäkaliensorgungsstation	Die in den Luftfahrzeugen anfallenden Abwässer sind ausschließlich über die Fäkalienstation am Tor 4a zu entsorgen.
Frischwasserversorgungsstation	
Zentrale Abfallentsorgung/ Wertstoffhof	Die FDG betreibt zur Sammlung von Abfällen, die nicht an den weiteren 24 Abfallstationen eingesammelt werden können (Bauschutt, Metall, Öle, Batterien, etc.), einen Wertstoffhof, der allen Nutzern des Flughafengeländes zur Verfügung steht. Die dort angelieferten Abfälle werden durch die FDG entgegengenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Übernahme der Abfälle ist kostenpflichtig und wird gem. Preisaushang mit dem Anlieferer abgerechnet.

6. Sonstiges

Sonstiges	(wird bei Bedarf festgelegt)
-----------	------------------------------

Anlage 3 – Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post (zur FBO, II. Teil – Ziff. 2.1.4)

Der amtliche Flugbericht ist Bestandteil der Flugbetriebsmeldung am Flughafen Düsseldorf. Für die Erstellung der Flugbetriebsmeldung ist das vom Flughafen Düsseldorf eingesetzte System zu verwenden. Derzeit wird zur gemeinsamen Erstellung der Flugbetriebsmeldung für die FDG und des Flugberichts für die amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes das EDV-gestützte System Flirt*FRA zur elektronischen Datenerfassung und -übermittlung eingesetzt. Das Programm wird den auf dem Flughafen DUS tätigen Luftverkehrsgesellschaften oder den Handlingsagenten zur Verfügung gestellt. Die Erhebung und Weitergabe der Daten des amtlichen Flugberichts an das Statistische Bundesamt ist durch das Gesetz über die Luftverkehrsstatistik geregelt.

1. Meldung von Passagieren, Fracht und Post

Zu melden sind die bei Landung bzw. Start an Bord befindliche Anzahl der Passagiere. Hiervon ausgenommen ist die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung sowie Kinder bis zu zwei Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz. Die gemeldete Anzahl muss die Last-Minute Passagiere (LMC) sowie DHCs und PADs beinhalten. Darüber hinaus sind die Gewichte von Fracht und Post ebenfalls anzugeben. Zur Fracht und Post zählen alle Sendungen die befördert werden, unabhängig davon, ob Teile der Ladung im Auftrag einer anderen Luftverkehrsgesellschaft (Joint-Venture-Operation) oder für Zwecke der Luftverkehrsgesellschaft selbst (Dienst- und Servicefracht/-post) transportiert werden. Hierzu zählt auch die Fracht, die auf dem Landwege ersatzweise für einen Flug vom und zum Flughafen transportiert wird (Cargotrucking). Die Gewichte der Ladehilfsmittel (ULD) wie z. B. Container, Paletten, Iglus, Netze u. a. zählen nicht zum Fracht- bzw. Postgewicht. Die Mengen sind in Kilogramm (kg) zu melden.

2. Meldeverfahren

Der amtliche Flugbericht ist Bestandteil der Flugbetriebsmeldung am Flughafen Düsseldorf. Neben den gesetzlich geforderten Informationen, die ausschließlich an das Statistische Bundesamt übermittelt werden, enthält die Flugbetriebsmeldung weitere Angaben. Dazu gehören Transferpassagiere (inkl. Flugnummer und Origin), Sitzplatzanzahl nach Klassen, Passagierstruktur (Alter und Geschlecht), Passagiere nach Klassen und Anzahl bzw. Gewicht der Gepäckstücke. Die Flugbetriebsmeldungen sind als Datei per Datenleitung der FDG zu übermitteln. Diese Datei ist im Datensatzaufbau von der FDG und vom Statistischen Bundesamt vorgegeben. Sie muss sämtliche Tatbestände der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichtes enthalten. Nur in Ausnahmefällen wird die Papierform akzeptiert. Die Bereitstellung und Weitergabe der für die Aufbereitung der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichts erforderlichen Inbound- und Outbound Messages an die FDG muss von der Luftverkehrsgesellschaft bzw. dem Handlingsagent gewährleistet werden. Generell handelt es sich um Messages

wie z. B. LDM, PTM, MVT, ICL, CPM, SLS und andere. In den Messages für die Umsteiger müssen Streckenherkunfts- und Streckenzielflughäfen mit dazugehörigen Flugnummern enthalten sein. Personenbezogene Informationen werden dabei nicht an die FDG weitergegeben. Die Datenspeicherung aller relevanten Daten erfolgt bei der FDG. Die Flugbetriebsmeldung ist spätestens am Tage nach der Landung bzw. dem Start an die FDG zu übermitteln. Falls die Meldung nicht vorliegt, werden für die Berechnung der Flughafenentgelte die maximal möglichen Belademengen zugrunde gelegt. Bei Reklamation von Rechnungen ist zur Sicherstellung einer zügigen Bearbeitung die Überlassung entsprechender Nachweise von Ladedaten (LDM, Loadsheet u. a.) notwendig. Die FDG behält sich vor, Bearbeitungskosten zu berechnen, wenn Reklamationen mit fehlenden oder fehlerhaften Flugbetriebsmeldungen im Zusammenhang stehen. Die Frist für die Annahme von Reklamationen beträgt drei Monate nach Rechnungsdatum. Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Handlingsagenten bzw. mit der Verkehrsabrechnung der FDG in Verbindung.

Anlage 4 – Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes (zur FBO, II. Teil - Ziff. 4.1.1)

Gemäß § 45 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat der Flughafenunternehmer den Flughafen in betriebsicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die FDG als Betreiber des Flughafens Düsseldorf ist somit für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich und hat alles Notwendige zu veranlassen, dass Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen sicheren Betrieb des Flughafens beeinträchtigen, unterbunden werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der folgende Maßnahmenkatalog unterstützt die Einhaltung der FBO sowie der Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes.

1. Ziel und Zweck

Die Verkehrsleitung sowie Vorfeldaufsicht sind für die flugbetriebliche Aufsicht und Sicherheit auf den Betriebsflächen im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens Düsseldorf zuständig. Zur Einhaltung der Verkehrsregeln ist es erforderlich, den Personen- und Fahrverkehr zu überwachen. Bislang gab es nach der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) lediglich die Möglichkeit, Personen bei Verstößen gegen die FBO oder die auf ihrer Grundlage ergangenen Verkehrs- und Sicherheitsregeln im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes (vollständig) vom Flughafengelände zu verweisen. Um für alle Beteiligten mehr Klarheit und eine bessere Einzelfallgerechtigkeit der Sanktionen zu erreichen, soll der Verkehrsleitung/Vorfeldaufsicht nunmehr dieser Maßnahmenkatalog mit entsprechenden Maßnahmen für Fälle der Missachtung der Vorschriften zur Verfügung gestellt werden.

Der Maßnahmenkatalog soll eine standardisierte Verfahrensweise bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrssicherheit im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes gewährleisten.

Der Maßnahmenkatalog informiert über Sanktionen, Punkte und beteiligte Personengruppen sowie die Dokumentation.

2. Rechtsgrundlagen des Maßnahmenkatalogs

- Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)
- Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Verkehrs- und Sicherheitsregeln im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes
- Zulassungsregeln für das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes
- Brandschutzordnung
- Safety Management System (SMS)
- Verordnung der Berufsgenossenschaften

3. Geltungsbereich

Dieser Maßnahmenkatalog findet Anwendung auf alle Personen, welche sich im nicht-öffentlichen Bereich aufhalten und sich dort bewegen und/oder Fahrzeuge führen (ausgenommen Passagiere).

4. Überwachung der Vorschriften

Im Sinne der Sicherheit ist jede Person angehalten, Verstöße gegen die FBO sowie gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln der Verkehrsleitung anzuzeigen.

Den Anweisungen der Verkehrsleitung und der Vorfeldaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten!

Die Verkehrsleitung und Vorfeldaufsicht sind befugt, Kontrollen von Personen und Verkehrskontrollen durchzuführen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zu treffen.

5. Maßnahmen bei Verstößen

Die Verkehrsleitung/Vorfeldaufsicht der FDG ist autorisiert, die Vorfeldfahrerlaubnis zu entziehen, wenn der Verkehrsteilnehmer sich pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verkehrsteilnehmer sich über gesetzliche Vorschriften und/oder innerbetriebliche Vorschriften bzw. Anordnungen in besonders gefährlicher Weise hinweggesetzt hat. Bei schwerwiegenden Verstößen kann auch das Betreten des Vorfeldbereichs untersagt werden. Die möglichen Maßnahmen nach der FBO bleiben hiervon unberührt. Alle Verstöße ziehen zeitnah eine mündliche Belehrung durch die Verkehrsleitung nach sich. Der Verkehrsteilnehmer wird über sein Fehlverhalten aufgeklärt und über weitere Maßnahmen informiert:

- die Personalien werden durch die Verkehrsleitung festgestellt
- der Dienstvorgesetzte wird schriftlich in Kenntnis gesetzt
- es folgt eine schriftliche Verwarnung des Verkehrsteilnehmers
- nachstehende Sanktionen/Punktecatalog werden verhängt:

6. Punktekatalog

• Missachtung der Schrittgeschwindigkeit an einem in der Sicherheitszone abgestellten Luftfahrzeuges	1 Punkt
• Parken von Fahrzeugen außerhalb gekennzeichnete Markierungen oder zugewiesenen Flächen	1 Punkt
• Überqueren der Rollbereiche zu Fuß	1 Punkt
• Befahren der äußeren Ringstrasse ohne Arbeitsauftrag oder besondere Befugnis (Sicherheitsbereich)	1 Punkt
• Überschreiten der zulässigen Anhängerzahl bei Schleppfahrzeugen	1 Punkt
• Nichttragen der gelben Warnweste auf den Flugbetriebsflächen	1 Punkt
• Parken und Abstellungen in Rollbereichen, schraffierten Sperrflächen, vor Busgates, Bereitstellungsflächen der Feuerwehr	2 Punkte
• Unzulässige Personenbeförderung/unsachgemäßer Transport von Ladung	2 Punkte
• Führen von Fahrzeugen mit Sicherheitsmängeln oder im nicht verkehrssicherem Zustand	2 Punkte
• Missachtung der Sicherheitsabstände im Gefahrenbereich von Luftfahrzeugen	2 Punkte
• Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h	2 Punkte
• Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 km/h	3 Punkte
• Missachtung der Vorfahrtsregelung	3 Punkte
• Befahren der Vorfelder außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraßen	3 Punkte
• Befahren der Rollkorridore außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraßen	3 Punkte
• Verunreinigung von Flugbetriebsflächen, Flughafenanlagen, Verursachung von FOD und deren Nichtbeseitigung	3 Punkte
• Behinderung der Entfluchtung für Tankwagen	4 Punkte
• Führen von Fahrzeugen/Gerätschaften ohne gültige Betriebsfahrerlaubnis	4 Punkte
• Missachtung des Zeichens „Stopp bei Rollverkehr“ bei anrollenden Luftfahrzeugen	4 Punkte
• Verlassen einer Unfallstelle ohne Aufnahme des Unfallherganges trotz möglicher Beteiligung am Unfall	5 Punkte
• Missachtung des Rauchverbotes	5 Punkte
• Durchfahren einer Lotseneinheit	6 Punkte
• Missachtung bestehender Sonderrechte für Fahrzeuge im Einsatz	6 Punkte
• Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h	6 Punkte
• Missachtung der eingeschalteten CAT II/III Ampelanlagen äußere Ringstrasse ohne Sondergenehmigung der Verkehrsleitung	8 Punkte

Wird ein Punktestand von 10 Punkten erreicht, so ist eine erneute entgeltpflichtige Teilnahme an der Schulung zum Vorfeldverhalten innerhalb von 14 Tagen abzulegen. Wird diese Frist versäumt, wird die Fahrerlaubnis eingezogen und muss neu beantragt werden. In diesem Falle ist eine erneute Fahrprüfung für den Vorfeldbereich abzulegen.

Wird ein Punktestand von 15 Punkten erreicht, so wird die Fahrerlaubnis sofort eingezogen und kann nur nach absolvierter Vorfeldunterweisung/Fahrprüfung wiedererlangt werden.

Bei folgenden Verstößen wird die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung entzogen oder das Betreten des Vorfeldbereiches untersagt:

- Befahren der Vorfelder außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraßen oder der Rollkorridore in Verbindung mit der Behinderung oder Gefährdung eines Luftfahrzeuges.
- Befahren der Flugbetriebsflächen (Rollwege und/oder Start-/Landebahnen) ohne Genehmigung
- Führen von Fahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen
- Befahren des nicht öffentlichen Bereichs des Flughafengeländes ohne Fahrerlaubnis (nicht Betriebsfahrerlaubnis)
- Vorstehende Verstöße in besonders schwerer Weise oder mit konkreter Gefährdung wichtiger Rechtsgüter
- Sonstige besonders schwere Verstöße, insbesondere auch mit konkreter Gefährdung wichtiger Rechtsgüter

7. Sammlung der Daten

Die Daten sind zweckbestimmt und werden zur Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit verwendet. Eine statistische Betrachtung der Daten/Vorgänge wird durchgeführt. Dem Datenschutz wird Rechnung getragen. Drei Jahre nach dem letzten Eintrag werden alle Daten gelöscht. Jede betroffene Person hat das Recht zur Einsicht in Ihr Datenblatt. Eine solche Anfrage ist schriftlich an die Verkehrsleitung zu richten. Dort können die erfassten Daten eingesehen werden.

8. Saldoreduktion

Wenn eine erfasste Person im Zeitraum von 18 Monaten und nach dem letzten Eintrag keine weiteren Übertretungen aufweist, werden 4 Punkte abgezogen. Jedoch kann die Null-Punktmarke nicht unterboten werden. Werden während 3 Jahren keine weiteren Übertretungen festgehalten, reduziert sich der Punktesaldo auf Null und sämtliche Verweise werden gelöscht.